

Zeitschrift: Landtechnik Schweiz

Herausgeber: Landtechnik Schweiz

Band: 82 (2020)

Heft: 1

Artikel: Die Sache mit der Ladungssicherung

Autor: Stulz, Stephan

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1082427>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 03.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Ein «verlorener» Motormäher, weil sich der Mähbalken vom Einachser gelöst hat. Der Fahrer wollte die Maschine mit dem Mähbalken wieder kuppeln und aufladen, doch die Polizei war alarmiert und bereits vor Ort. Bild: M. Abderhalden (nachgestellte Szene)

Die Sache mit der Ladungssicherung

«Hier hat jemand kurz nach dem Tunnel eine Mähmaschine verloren ...» Rund fünf Minuten nach diesem Anruf war die Polizei am Unfallplatz, konnte Eigentümer und Lenker ausfindig machen. Dieser war nämlich daran, die Maschine wieder aufzuladen und wollte seine Fahrt fortsetzen.

Stephan Stulz*

Fritz bewirtschaftet in den Bündner Bergen ein landwirtschaftliches Gut. Er hatte schon längere Zeit Ausschau nach einem Motormäher gehalten und wurde bei einem appenzellischen Landmaschinenhändler fündig. Also machte er sich eines schönen Tages in Richtung Appenzell auf den Weg. Dort angelangt, prüfte er den Motormäher und erledigte die Formalitäten. Der Motormäher wurde alsdann auf den Anhänger aufgeladen, während Fritz mit dem Chef des Landmaschinenhändlers noch fachsimpelte. Nach der Verabschiedung prüfte Fritz nochmals die Ladung und machte sich mit seinem Jeep auf den Heimweg. Es war kurz vor seinem Hof, als er kurz nach einem Tunnel von einem Auto über-

holt wurde, dessen Fahrer ihm deutliche Handzeichen gab. «Was ist denn hier los?», dachte sich ein ahnungsloser Fritz. Er verlangsamte die Fahrt, bevor er seinen Jeep stoppte.

Der Unfallhergang

Bei der Polizei schildert Fritz das Geschehen wie folgt:

«Ich habe heute Nachmittag beim Landmaschinenhändler einen Motormäher gekauft. Nun war ich auf dem Nachhauseweg. Nach dem Tunnel hat mich ein Fahrzeuglenker überholt, der mir Handzeichen gegeben hat. Ich fragte mich, was denn dieser wolle. Also hielt ich an. Dabei stellte ich mit Erschrecken fest, dass der Motormäher auf dem Anhänger fehlte. Ich wendete und fuhr sofort zurück. Rund 100 m später sah ich den Mäher. Er befand sich ganz auf der rechten Seite der Fahrspur. Folglich hielt ich an und stellte den Mäher auf die andere Strassenseite.

Kurz darauf traf die Polizei ein.» Auf die Frage der Polizei, wer den Mäher gesichert habe, führte Fritz aus:

«Die Verkaufsfirma hat den Mäher gesichert. Ich stand dabei und konnte es sehen. Er wurde nach bestem Wissen und Gewissen gesichert. Für mich war diese Sicherung ausreichend. Der Mähbalken blieb ja auf dem Anhänger.»

Auf die Frage, warum er den Mäher verloren habe, antwortete Fritz:

«Wahrscheinlich hat sich der Mäher durch Vibrationen vom Balken gelöst. Der Mäher wurde über die Verbindung zum Mähbalken mittels Spann-Set gesichert. Dabei muss irgendwie die Sicherung des Mähbalkens gelöst worden sein. Für mich ist dies eine Schwachstelle der Maschine.»

Auf die Frage, ob andere Verkehrsteilnehmer gefährdet worden seien und ob er wisste, dass er als Lenker für die Ladung zuständig ist, bemerkte Fritz: «Meines Wissens wurde niemand gefährdet. Ich weiß,

* Stephan Stulz ist gelernter Landmaschinenmechaniker, studierter Maschineningenieur und heute Rechtsanwalt mit einer eigenen Kanzlei am Hahnrainweg 4, Postfach, 5400 Baden (Tel. 056 203 10 00, office@stulz-recht.ch).

Ladungssicherung und Betriebssicherheit

Mangelhafte Ladungssicherung und Führen von nicht betriebssicheren Fahrzeugen hängen in zahlreichen Konstellationen eng zusammen und werden oft kumulativ zum Vorwurf gemacht.

Gemäss Art. 30 Abs. 2 des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) ist eine Ladung so anzubringen, dass sie niemanden gefährdet oder belästigt und nicht herunterfallen kann. Art. 31 Abs. 3 SVG verpflichtet den Fahrer auch, dafür zu sorgen, dass er weder durch die Ladung noch auf andere Weise behindert wird (z. B. durch eingeschränkte Bewegungsfreiheit oder Sicht).

Gemäss Rechtsprechung genügt es nicht, wenn die Stabilität der Ladung für den normalen Verkehr sichergestellt ist. Die Stabilität muss auch bei leichten Unfällen gewährleistet sein. Höhere Gewalt, die nach Art. 59 Abs. 1 SVG zur Ermässigung oder gar zum Ausschluss der Halterhaftung führen kann, ist nur bei unvorhersehbaren sowie aussergewöhnlichen Ereignissen gegeben.

Beispiel für eine ungenügende Sicherung ist es etwa, den auf der Ladefläche befindlichen Personenwagen nur mit einem Pneu-keil an den Vorderrädern zu sichern.

Verantwortlich für die Ladung ist der Fahrer, in Spezialfällen auch der Halter, Arbeitgeber oder weitere für die Betriebssicherheit verantwortliche Personen. Der Fahrer hat die Ladung vor jeder Fahrt zu überprüfen (Art. 29 SVG). Ist die Ladung nicht genügend gesichert, ist in aller Regel damit auch die Betriebssicherheit nach Art. 29 SVG nicht mehr gewährleistet. Fahren eines

nicht betriebssicheren Fahrzeuges ist gemäss Art. 93 SVG strafbar.

In der Praxis ist grundsätzlich zuerst die Polizei, später die Staatsanwaltschaft involviert. Nach Abschluss des Strafverfahrens erfolgt eine Mitteilung an das Strassenverkehrsamt (Art. 104 SVG). Weil das Strassenverkehrsamt sich praktisch nur auf die Unterlagen aus dem Strafverfahren stützt, ist es ist enorm wichtig, dass man Einwände bereits im Strafverfahren schriftlich geltend macht.

Im sogenannten Administrativverfahren vor dem Strassenverkehrsamt besteht bei der Beurteilung der Verkehrsregelverletzung Ermessensspielraum. Eine Verkehrsregelverletzung wird in eine einfache, mittelschwere oder grobe Widerhandlung unterteilt (Art. 16a bis 16c SVG). Nur eine einfache führt, soweit keine vorherigen Verstösse vorliegen, lediglich zu einer Verwarnung. Eine leichte Widerhandlung ist gegeben, wenn nur eine geringe Gefahr für die Sicherheit anderer hervorgerufen wurde sowie wenn nur ein leichtes Verschulden vorliegt (Art. 16a SVG). Ist das Verschulden gross, die Gefährdung aber klein oder das Verschulden klein und die Gefährdung gross, so liegt eine mittelschwere Widerhandlung vor.

Da eine unzureichende Ladungssicherung regelmässig grosse Risiken mit sich bringt, was das obige Beispiel bestens illustriert, werden die Voraussetzungen für eine leichte Widerhandlung in den meisten Fällen nicht erfüllt sein. Das bedeutet regelmässig mindestens einen Monat Führerausweisentzug.

dass ich als Lenker für die Ladung verantwortlich bin.»

Die Polizei rapportierte diesen Fall an die Staatsanwaltschaft und an das Strassenverkehrsamt.

Straf- und Administrativverfahren

Schon bald nach dem Vorfall erhielt Fritz dicke Post vom Strassenverkehrsamt. Noch bevor das Strafverfahren abgeschlossen war, schrieb die Administrativbehörde, dass es sich beim oben geschilderten Fall um eine schwere Verkehrsregelverletzung im Sinne von Art. 16c Abs. 1 lit. a des Strassenverkehrsgesetzes (SVG) handle.

Erwähnenswert in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass das Strassenverkehrsamt (StVA) keine weiteren Ermittlungen tätigte. Es reduzierte den Vorfall auf das «Herunterfallen eines Motormäthers vom Anhänger». Die Ursache dafür war für das

StVA irrelevant. Diese Vorgehensweise ist gesetzlich grundsätzlich nicht zulässig und dennoch ist diese Praxis häufig anzutreffen. Das Schreiben des StVA endete wie folgt: «Nach einer schweren Widerhandlung ist der Führerschein gemäss Gesetzesvorschrift für mindestens drei Monate zu entziehen. Bevor wir die endgültige Entscheidung treffen, haben Sie die Möglichkeit, sich zu dieser Angelegenheit zu äussern.» Fritz traute zuerst seinen Augen nicht. Seine Gedanken drehten sich um seinen Hof. Von wem und wie sollen dann die zahlreichen Arbeiten auf dem Hof erledigt werden? Muss er dafür einen Stellvertreter organisieren?

Guter Leumund

Die polizeilichen Ermittlungen zeigten einen tadellosen Leumund von Fritz. Es gab bezüglich Ausweisen, Gewichten, Beleuch-

Weitere Beispiele

Gelöster Transportanhänger

In einem leicht ansteigenden Tunnel löste sich der Anhänger von einem Zugfahrzeug. Die Anhängervorrichtung wies Schweißnähte auf, die bereits seit langerem teilweise gerissen sein mussten. Busse wegen Führen eines nicht betriebs-sicheren Fahrzeuges.

KGer GR, Urteil SK1 11 23 vom 19.9.2011

Tiere auf der Strasse

Ein Landwirt lenkte einen Lieferwagen mit Anhänger (beladen mit Kälbern). Auf dem Weg zum Schlachthof bremste er wegen eines Sanitätsfahrzeugs. Dadurch öffneten sich die vorderen Türen des Anhängers und mehrere Kälber gelangten auf die Strasse.

Der Fahrer erhielt eine Busse von Fr. 500.-. Später kam vom Strassenverkehrsamt ein einmonatiger Ausweisentzug (mittelschweres Vergehen). Gegen den Ausweisentzug legte der Fahrer Rekurs ein, denn es sei ein technischer Defekt infolge Materialermüdung vorgelegen, den er nicht hätte erkennen können. Der Rekurs wurde abgelehnt. Der Fahrer hätte den Strafbefehl anfechten müssen.

Verwaltungsrechtskommission (VRK) SG, Urteil IV-2010/45 vom 23.9.2010

Styropor landet auf Fahrbahn

Jemand lenkte einen PW mit Sachtransportanhänger. Während der Fahrt auf der A13 fielen zwei Styropor-Pakete vom Anhänger auf die Fahrbahn. Ein Auto, das sich auf der Überholspur befand, kollidierte mit einem solchen Paket und wurde beschädigt.

Der Fahrer machte geltend, dass ein überholender Lastwagen die Ladung gestreift habe. Auf die Einwände wurde nicht eingegangen, da die Ladung auch für kleinere Unfälle oder Streifkollisionen stabil genug sein muss. Der Führerausweis wurde dem Fahrer wegen mittelschwerer Verkehrsregelverletzung entzogen.

Verwaltungsrechtskommission (VRK) SG, Urteil IV-2013/47 vom 29.8.2013

tung, Bremsen und Markierungen keine Be-anstandungen. Die diensttuenden Beamten fertigten Fotos des heruntergefallenen Mähers an. Aufgefallen ist auch den Polizisten, dass sich offenbar die Verbindung zwischen Mähbalken und Motormäher während der Fahrt gelöst hat. Ursache könnte ein Arretierungshebel gewesen sein, über den von aussen nicht ersichtlich die Spanngurte gespannt worden ist.

Kurzgutachten – ausführliche Stellungnahme

Tatsächlich musste es so gewesen sein, was durch ein Kurzgutachten der Beratungsstelle für Unfallverhütung in der Landwirtschaft (BUL) bestätigt werden konnte. Dank einer ausführlichen Stellungnahme zusammen mit dem Kurzgutachten konnte der Staatsanwalt von der

Unschuld von Fritz überzeugt werden. Weil die Klinke, über welche die Spanngurte gezogen wurde, versteckt angeordnet gewesen war, sei dies weder vom Händler, der den Motormäher aufgeladen und gesichert habe, noch vom Beschuldigten gesehen worden. Deshalb könne dem Beschuldigten kein strafrechtlich relevanter Vorwurf gemacht werden, so die

zutreffenden Ausführungen der Staatsanwaltschaft.

Das Strafverfahren wurde dementsprechend eingestellt. Fritz musste sich keine Sorgen um seinen Führerausweis machen. Er ist froh, dass das Verkehrsaufkommen zum Unfallzeitpunkt gering war und sich kein Fahrzeug hinter ihm befand. ■

Tier & Technik

St.Gallen
20.–23. Februar 2020

20. Internationale Fachmesse für Nutztierhaltung, landwirtschaftliche Produktion, Spezialkulturen und Landtechnik

Jetzt auf tierundtechnik.ch registrieren und Landi-Gutschein gewinnen.

stocker
SILOTECHNIK

Stocker Silobau - mehr Qualität, mehr Wirtschaftlichkeit.

- Hohe Variabilität
- Geringe Investitionskosten
- Hohe Lebensdauer
- Beidseitige Keramikbeschichtung

EINFACH. SICHER. STOCKER.

Stocker Fräsen & Metallbau AG
Böllistrasse 422 - 5072 Oeschgen/Schweiz
Tel. +41 62 8718888 - info@silofraesen.ch - www.silofraesen.ch

- 3 – 12 m Arbeitsbreite
- Reihenabstände von 15 – 80 cm
- Verschieberahmen mit Kamerasteuerung
- Isobus- und GPS-kompatibel
- unabhängige hydraulische Steuerung der X-Control-Parallelogramme



NEU:

HACKGERÄTE

PHENIX
AGROSYSTEM

Ott
3052 Zollikofen, Tel. 031 910 30 10, www.ott.ch
Ein Geschäftsbereich der Ott Landmaschinen AG

Mit Phenix Präzisionshackmaschinen die Zukunft kultivieren.